

auf gewöhnliches amerikanisches Schreibpapier gedruckt waren, welches nicht zu photographischen Zwecken präpariert war. Fontayne hatte dieses Papier zuerst wegen seiner Wohlfeilheit angewendet und nachdem er sich daran gewöhnt, zieht er es jetzt allen fremden photographischen Papierforten vor. Er hat im Verlaufe seiner Versuche fast alle Gattungen amerikanischen Papiers verwendet, Strohpapier, Manillahanf- und Rohrpapier, und mit verschiedenem Erfolge, über den er der Gesellschaft seiner Zeit Mittheilungen zu machen gedenkt.

(Illust. Btg.).

### Gegen offene Mahnzettel.

Man hat mich mehrseitig aufgefordert, mein Rundschreiben gegen offene Mahnzettel, das ich im September d. J. nur in 50 Exemplaren versandt habe, durch Abdruck im Börsenblatt zu größerer Kenntniß zu bringen, demzufolge ich dasselbe nachstehend mittheile: „Unter den vielen Mißbräuchen, welche leider mit Hilfe der Sortimenten im Buchhandel Raum, ja Gewohnheitsrecht erlangt haben, ist ohne Zweifel die, Jeden entehrende Weise zu zählen, auf offenen Zetteln zu mahnen. Dieses Gebaren hat wohl seinen Höhepunkt in dem Fall zwischen Zimmermann in Glogau und Neuse in S. erreicht, welchen das Börsenblatt 1860, Nr. 80, anführt; leider ist zu fürchten, es werde nicht die letzte Ausschreitung bleiben. — Abgesehen von der Rechts- und Ehrenverletzung, dürfte es wohl bei dem geringsten Nachdenken auf der Hand liegen, wie nachtheilig, selbst gefahrbringend das angeregte Verfahren für den Betroffenen werden kann, wenn wir erwägen, daß des Geschäftsmannes größtes Capital in dem Vertrauen besteht, welches er unter seinen Standesgenossen wie im Publikum genießt, dieses kann nicht bloß dadurch geschmälert werden, ja kann unter dazu geeigneten Umständen sogar seine bürgerliche Existenz vernichten. Als der Fall zwischen Z. und N. an's Licht trat, kam ein längst gehegter Wunsch zum Ausbruch, und es wurde ein Gesuch um möglichste Abstellung solcher und ähnlicher Mißbräuche an die geeignete Stelle gesendet; leider kann hier nichts gethan werden, aus Gründen die wohl zu ehren sind. Unter solchen Umständen bleibt nichts weiter übrig als sich selbst zu helfen. Es ergeht daher an alle ehrenhafte Sortimenter das Gesuch, eine Vereinbarung zu treffen, deren Endziel ist: das angeregte Gebaren mit allen möglichen Rechtsmitteln zu verfolgen. Sind Sie, geschätzter Herr Colleague, nun gleicher Meinung, die Ehre unseres Standes auf diese Weise mit aufrecht zu halten, so werden Sie ersucht, Ihre Beitrittserklärung an den Unterzeichneten einzusenden. Haben sich erst einige Handlungen vereinigt, so kann alsbald eine weitere Besprechung angebahnt werden.“

Leipzig, den 5. Nov. 1860.

Jul. Altendorff, Firma: E. S. Reclam sen.

### Entgegnung

auf den Artikel „Noch einmal Orpheus“ in Nr. 135. d. Bl.

Hr. Kaiser bespricht in Nr. 135. dieser Zeitung die Streitfrage, ob der Verleger der von dem französischen Autor Offenbach componirten Oper „Orpheus in der Hölle“ durch das Gesetz vom 11. Juni 1837 in Preußen gegen beliebige Vervielfältigung geschützt sei, oder nicht, und entscheidet dieselbe mit großer Sicherheit zum Nachtheil des Hrn. G. Bock als Verlegers der Oper durch den Hinweis auf §. 38. des gedachten Gesetzes und durch die Behauptung, daß nach jenem Gesetz „bekanntlich“ immer nur der Autor, und erst in zweiter Linie dessen Rechtsnachfolger (der Verleger) geschützt werde.

Ob die Streitfrage hierdurch ihre Erledigung gefunden hat, wie Hr. Kaiser zu glauben scheint, dürfte mit Recht bezweifelt werden.

Für die entgegengesetzte Ansicht, für den Schutz des deutschen Verlegers eines von einem ausländischen Autor herrührenden Wer-

kes durch das Gesetz vom Jahre 1837, hat sich nicht nur das hiesige Stadtgericht, in Uebereinstimmung mit dem Königl. Kammergericht in zwei gleichlautenden Erkenntnissen bei dem Fall ausgesprochen, in welchem der hiesige Musikhändler Schlesinger das Eigenthum von Compositionen des Franzosen Bordoigni erworben hatte, sondern auch ein namhafter Jurist in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, und daß diese Ansicht die richtige ist, dafür gibt jetzt der Umstand einen Beleg, daß die Staatsanwaltschaft hier selbst wegen unerlaubten Nachdrucks gegen hiesige Musikhändler einschreitet, welche Arrangements aus der Oper „Orpheus in der Hölle“ widerrechtlich vervielfältigt resp. debitiert haben. In allen diesen Fällen wird davon ausgegangen, daß ein Verleger, mag er sein Verlagsrecht von einem aus- oder inländischen Autor herleiten, gegen unerlaubte Vervielfältigung durch das Gesetz vom 11. Juni 1837 geschützt werden muß, weil er ein selbstständiges, bei weitem größeres Recht hat als der Autor, und weil durch die Publications-Patente zu den Bundesbeschlüssen vom 6. September 1832, 2. April 1835 und 9. November 1837 neben dem Autor auch dem Verleger, ganz unabhängig von jenem, Schutz für sein erworbenes geistiges Eigenthum verheißen ist. Hierbei ist sicherlich der §. 38. des citirten Gesetzes, welcher Hrn. Kaiser so leicht zu seiner Entscheidung verholpen hat, nicht übersehen, sondern vielmehr nicht für maßgebend erachtet worden. Die von Hrn. Kaiser zur Unterstützung seiner Meinung herbeigezogene Entscheidung in Sachen Goupil contra Rocca behandelt einen ganz anderen als den vorliegenden Fall, da Hr. Goupil wohl eine Niederlage seines Verlags in Berlin hat, dazu möglicherweise das Berliner Stadtbürgerrecht erwerben mußte, dennoch aber französischer Staatsbürger verblieben ist. Hiernach wird vorerst die Ansicht den Vorzug verdienen müssen, welche aus gesetzlichen Bestimmungen ihre Begründung herleitet, und nicht, wie die des Hrn. Kaiser, sich auf das Wort „bekanntlich“ stützt, ihre definitive Entscheidung aber wird die Streitfrage erst durch den Ausspruch der Gerichte finden, und bis dahin wird es rathsam sein, nicht zu sehr der Entscheidung des Hrn. Kaiser Vertrauen zu schenken, weil dieses Vertrauen schwerlich aus dem Geldbeutel jenes Herrn belohnt werden würde, wenn sein Ausspruch nicht mit dem der Gerichte im Einklang stände.

Berlin, den 3. November 1860.

\*\*\*

### Miscellen.

Leipzig, 12. Nov. Auf Freitag den 23. d. M. fällt hier ein Bußtag, daher in nächster Woche die Verschreibungen etc. bekanntlich einen oder einige Tage früher als gewöhnlich hier einzutreffen haben, wenn dieselben ordnungsmäßig besorgt werden sollen.

Berlin, 31. Oct. Wie es scheint, beabsichtigen die betreffenden hiesigen Behörden, die Bestimmungen des Pressegesetzes in Bezug auf die Cautionspflichtigkeit der Zeitschriften mit größerer Strenge geltend zu machen, als dies bisher der Fall gewesen ist; es ist nämlich neuerlich an mehrere hiesige Verleger von Zeitschriften, für welche bisher keine Cautionspflichtigkeit bestand, die amtliche Aufforderung gerichtet worden, eine solche zu bestellen, weil die Voraussetzung, daß die betreffende Zeitschrift auf Cautionsfreiheit Anspruch habe, eine unbegründete sei. Man vermuthet, daß zu dieser Maßregel die Heranziehung der Hengstenberg'schen „Evangel. Kirchenzeitung“ zur Cautionsbestellung Anlaß gegeben hat (bekanntlich wurde vor kurzem Prof. Hengstenberg infolge verschiedener, in das Blatt aufgenommenen Artikel, denen die Richter zweier Instanzen nicht das zur Cautionsfreiheit erforderliche Prädicat „rein wissenschaftlich“ zugestehen zu können glaubten, zu einer Geldstrafe wegen Nichtbestellung der Cautionspflichtigkeit verurtheilt). Es ist allerdings nicht zu leugnen, daß die Praxis in Bezug auf die Heranziehung